

# RS UVS Kärnten 2003/07/24 KUVS-848/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2003

## Rechtssatz

Der Arbeitgeber - gegenständlich die Betreiberin eines Gastgewerbebetriebes ? ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der Beschäftigung eines Ausländers umfassend über dessen Berechtigung einer gewerbsmäßigen Beschäftigung im Bundesgebiet zu erkundigen und ist für die Nichteinhaltung dahingehender gesetzlicher Bestimmungen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Eine Delegation der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit sieht das Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen vor. Im konkreten Fall wirkt sich ?das Verlassen auf den Steuerberater" der Beschuldigten nicht mildernd auf die Strafe aus, da die Inanspruchnahme eines Steuerberaters nichts an ihren diesbezüglichen Verpflichtungen als Arbeitgeberin ändert.

## Schlagworte

Strafe, Strafbemessung, Milderungsgrund, Ausländer, Ausländerbeschäftigung, Arbeitgeber, Arbeitgeberverpflichtung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)